

05.11.2007

Sitzungsvorlage Nr. 193/07

Möglichkeit zur Beendigung der Mitgliedschaft des Kreises Unna im Regionalverband Ruhr (RVR)

Gremien	Natur- und Umweltausschuss	Sitzungsdatum	19.11.2007
Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	27.11.2007
Gremien	Ausschuss für Planung und Verkehr	Sitzungsdatum	28.11.2007
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	04.12.2007
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	04.12.2007
Organisationseinheit	Steuerungsdienst	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2007
Produktgruppen-Nr.	01.01 , Steuerungsdienst	Sachkonto	
Produkt-Nr.	01.01.02 , Finanzwirtschaft, Budgetierung	Finanzielle Auswirkungen	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt die Informationen zum Thema „Möglichkeit zur Beendigung der Mitgliedschaft im RVR“ zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Folgen eines Austritts aus dem RVR konkret für den Kreis Unna zu sondieren und dem Kreistag bis spätestens Sommer 2008 Material zur Entscheidungsfindung vorzulegen.

Begründung der Vorlage

I. Möglichkeit zur Beendigung der Mitgliedschaft beim RVR

Der Kreis Unna gehört gemeinsam mit 11 kreisfreien Städten und den Kreisen Ennepe-Ruhr Kreis, Recklinghausen und Wesel dem RVR an. Bisher handelte es sich um eine gesetzliche Zwangsmitgliedschaft. Im Zuge der Umwandlung des Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) in den RVR im Jahre 2004 ist über eine entsprechende Regelung im Verbandsgesetz die Möglichkeit geschaffen worden, die Mitgliedschaft durch **Kündigung** oder mit **Vereinbarung über den Austritt** zu beenden. Die **Kündigungsmöglichkeit** ist nach entsprechendem Beschluss des Kreistages mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erstmals zum 20. Oktober 2009 möglich. Kündigungsfrist ist 1 Jahr, so dass die Kündigung bis Oktober 2008 erfolgen müsste.

Die **Vereinbarung über den Austritt** ist jederzeit auf der Grundlage eines Beschlusses der Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung zum Ende der laufenden oder zum Ende einer späteren Wahlperiode möglich (derzeit September 2009). Beides bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des Innenministeriums.

Die einzelnen Modalitäten zur Finanz- und Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Mitgliedschaft werden derzeit beim RVR diskutiert, um dann in der Verbandsordnung festgeschrieben zu werden. Der Vorstand des RVR hat sich in seiner letzten Sitzung Ende September 2007 auf die Gründung einer Arbeitsgruppe verständigt, die sich genauer mit dem Thema "Austritt aus dem RVR" beschäftigen wird. Anlass sind insbesondere die konkreten Bestrebungen des Kreises Wesel, die Mitgliedschaft aufzukündigen. Der Landrat Michael Makiolla vertritt den Kreis Unna in dieser Arbeitsgruppe.

Von Seiten des RVR ist eine Modellrechnung für die einzelnen Mitgliedskörperschaften erstellt worden, die auf den Finanzdaten des RVR für das Jahr 2006 basiert. Bei Austritt ist ein Ausgleich hinsichtlich des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie der bestehenden Rechte und Pflichten zwischen RVR und dem ausscheidenden Mitglied herzustellen.

II. Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Beendigung der Mitgliedschaft (Modellrechnung)

1. Anteil am Verbandsvermögen

Dem Kreis Unna stünde die Auszahlung eines Anteils am RVR-Vermögen zu. Basis der Vermögensermittlung ist die Bilanz des RVR zum Austrittsdatum. Derzeit – lt. ungeprüfter Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 – wird eine Bilanzsumme in Höhe von rd. 370 Mio € und ein bereinigtes Vermögen von rd. 149 Mio Euro ausgewiesen. Die anteilige Zuordnung des Vermögens auf die einzelnen Mitgliedskörperschaften soll sich an den Anteilen an der Verbandsumlagezahlung orientieren. Offen ist, ob der prozentuale Wert im jeweiligen Austrittsjahr oder ein Mittelwert über mehrere Jahre genommen werden kann. Beide Methoden werden zu ähnlichen Ergebnissen führen.

Kreis Unna (Zahlenbasis 2006):	Anteil an Verbandsumlage = 7,18 %	
	Anteil am Vermögen von 149 Mio €	= <u>10.694.200 €</u>

Fraglich ist, inwieweit die ermittelten und dargestellten Bilanzwerte anerkannt werden.

2. Ansprüche des RVR aufgrund von Vermögensabgang

Von dem Anteil am Reinvermögen ist der Wert des sich im Besitz des RVR befindlichen Vermögens auf dem Gebiet der austretenden Mitgliedskörperschaft abzuziehen. Ein Erstattungsanspruch soll für Vermögen in Form von Grundbesitz und Infrastrukturvermögen, Geschäftsanteilen, Finanzanlagen sowie andere Vermögenswerte, die diesem gleichstehen, errechnet werden.

Bezogen auf den Kreis Unna besteht eine gemeinsame Beteiligung an der Umweltzentrum Westfalen GmbH.

Kreis Unna und RVR sind mit je 12.800 Euro Stammkapitaleinlage 50 %-ige Gesellschafter der Umweltzentrum Westfalen GmbH.

Im Hinblick auf Grundvermögen des RVR auf dem Kreisgebiet lässt sich sagen, dass sich rd. 556 ha Flächen im Eigentum des RVR befinden. Es handelt sich dabei mehrheitlich um Grün- bzw. Ackerland und Waldflächen in Naturschutzgebieten bzw. einige Haldenflächen, die vornehmlich im Bereich Bergkamen/Lünen liegen. Der RVR hatte in den 80er und Anfang der 90er Jahre großen Grunderwerb im Kreisgebiet betrieben.

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung gilt es, einheitliche und nachvollziehbare Regelungen zur Vermögensbewertung – auch unter Hinzunahme eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers - zu treffen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine Übernahme von Vermögen durch die ausscheidende Körperschaft überhaupt – von beiden Seiten – gewünscht ist, inwieweit die Vermögenserfassung und –zuordnung akzeptiert und die Vermögensbewertung anerkannt wird.

3. Ansprüche des RVR infolge Personalüberhang

Angedacht ist, das die ausscheidende Mitgliedskörperschaft mit Austritt aus dem RVR anteilig Personal übernimmt bzw. eine entsprechende finanzielle Ausgleichsregelung getroffen wird. Bei einer Zahl von insgesamt rd. 328 Mitarbeitern und 47 Beamten (im Jahre 2006) würde – wenn die Personalverteilung etwa wieder anhand der anteiligen Verbandsumlagezahlungen je Mitglied erfolgte – ein Anteil von 23,54 Mitarbeitern und 3,37 Beamten auf den Kreis Unna entfallen.

Eine Ausgleichszahlung bei Nicht-Übernahme ist auf Basis folgender Berechnung angedacht: Die Gesamtsumme der Personalkosten (in 2006: 11,9 Mio € ohne Bezüge der Beamten) wird – wieder umlageorientiert – auf die Mitglieder aufgeteilt und unter Annahme einer durchschnittlichen Verweildauer der Mitarbeiter von 15 Jahren hochgerechnet und mit 5 % abgezinst. Die Zahlung für die Beamten wird anders berechnet, da dort noch Versorgungsbezüge, Beihilfezahlungen und sonstige Nebenleistungen berücksichtigt werden müssen. Auf die aktive Beamtenbesoldung wird ein Versorgungszuschlag erhoben, so dass in 2006 die Gesamtkosten mit 2,8 Mio € beziffert werden.

Kreis Unna (Zahlenbasis 2006):	Anteil an Verbandsumlage = 7,18 %		
	Anteil an Personalkosten von 11,9 Mio €	=	857.700 €
	Hochrechnung 15 Jahre mit 5 % abgezinst	=	<u>6.188.400 €</u>

Anteil an Kosten Beamte von 2,8 Mio €	=	201.200 €
Hochrechnung 15 Jahre mit 5 % abgezinst	=	<u>1.451.500 €</u>
Personal gesamt:	=	<u>7.639.900 €</u>

Darüber hinaus soll ein Ausgleich der Fixkosten, die bei Austritt weiterhin beim RVR entstehen, geschaffen werden (Entschädigungsleistungen infolge nicht genutzter Räumlichkeiten etc. bei Personalabgang). Andererseits stellt sich mit Ausscheiden eines Mitgliedes ohne Personalübernahme die Frage nach einer zukünftigen sinnvollen Beschäftigung des Personals beim RVR.

Fraglich ist, ob eine Verteilung der Personalkosten über den Schlüssel „Anteil an Verbandsumlage“ die Situation der Personalnutzung durch den Kreis Unna realistisch wiedergibt und ob die Berechnung der Ausgleichszahlung anerkannt wird.

4. Ansprüche des RVR aus zukünftigen Risiken/Chancen

Zu regeln gilt es des weiteren, welche Ansprüche der RVR ableiten kann aus zukünftigen Risiken und Chancen, die sich aus dem bisherigen Engagement der Mitglieder ergeben und nach Ausscheiden weiterhin beim RVR verbleiben.

So können Entscheidungen, die im Rahmen der Verbandsmitgliedschaft getroffen worden sind, positiv oder negativ in der Zukunft nachwirken. Hintergrund ist z. B. eine Inanspruchnahme infolge möglicher Haftungsrisiken aus der Beteiligung des RVR an der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) oder weiterlaufende Folgekosten aus Investitionsentscheidungen auf dem Freizeitsektor.

III. Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

1. Finanzielle Aspekte

Die **Ansprüche** des Kreises Unna und die des RVR **aus den jeweiligen Vermögensbeständen, den Personalkosten und Haftungsrisiken** sind gegeneinander aufzurechnen. Da die Berechnungsmodalitäten noch nicht festliegen, ist hier noch keine Aussage, die über die o. a. Modellrechnung hinausgeht, möglich.

Der RVR finanziert sich u.a. über die von den Mitgliedskörperschaften erhobene **Verbandsumlage**. Der jährlich neu festgesetzte Umlagesatz wird auf die Umlagegrundlagen nach GFG angewendet. Der Kreis Unna hat für das Jahr 2006 einen Betrag in Höhe von 2.406.471 Euro und für das Jahr 2007 von 2.621.849 Euro gezahlt. Mit Kündigung entfielen ab dem Jahre 2010 die Umlagezahlung und würde den Kreishaushalt – bereits anteilig für die letzten Monate in 2009 – entlasten. Nicht absehbar ist derzeit die finanzielle Belastung, die neu auf den Kreis Unna zukäme, weil bisher durch den RVR übernommene **Aufgaben und Projekte** ggfls. durch den Kreis **in Eigenregie** fortgeführt würden. Speziell das Engagement des RVR über die Tochtergesellschaft AGR im Bereich **Deponie Fröndenberg** ist hier zu nennen.

Hinzu kämen nach einer Vermögensübernahme durch den Kreis Unna etwaige **Bewirtschaftungskosten** aus dem Grundvermögen sowie Zahlungen, die sich aus einer möglichen alleinigen **Beteiligung an der Umweltzentrum Westfalen GmbH** ergäben. So zahlen Kreis Unna und RVR jährlich je 150.000 € Betriebskostenzuschuss.

2. Aufgaben und Projekte

Die Arbeit des RVR berührt eine Vielzahl von Aufgabengebieten. Für den Kreis Unna liegen die Tätigkeitsschwerpunkte in folgenden Bereichen:

- **Naturschutz**

In den vergangenen Jahren ist die Zusammenarbeit im Naturschutzbereich rückläufig infolge erheblichen Personalabbaus und geringerer Mittelverfügbarkeit zur Pflege und Unterhaltung der Naturschutzflächen auf Seiten des RVR.

Der RVR unterhält über seine eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Ruhr Grün“ als Untermieterin in den Räumlichkeiten der Ökostation Bergkamen einen Pflegestützpunkt für das östliche Ruhrgebiet zur Pflege der eigenen Waldflächen. Der Umbau der Räumlichkeiten vor Einzug ist von der „Ruhr Grün“ selbst finanziert worden. Die Baukosten werden bis zum Jahre 2017 als Mietvorauszahlung auf die Miete angerechnet. Kündigt der RVR die Anmietung auf, so fällt die Vorauszahlung an die Umweltzentrum Westfalen GmbH.

Der RVR ist Mitglied in der Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V. (NFG) und zahlt jährlich ca. 27.000 € zweckgebunden zu Gunsten des Betriebs der Biologischen Station. Der RVR als hälftiger Gesellschafter der Umweltzentrum Westfalen GmbH unterstützt deren Arbeit mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss von 150.000 Euro.

Es ist sinnvoll, eine Einbindung des RVR in die Arbeit langfristig zu erhalten.

- **Abfall**

Der RVR ist Alleingesellschafter der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), die den Abschlussbetrieb der Deponie Fröndenberg abwickelt.

- **Tourismusförderung**

Der RVR übernimmt Aufgaben der Tourismusförderung. Zwar ist der Kreis Unna selbst zum Ende 2004 aus der Ruhrgebiet Tourismus GmbH (RTG) ausgetreten, doch über den RVR werden dort weiter die Interessen des Kreises vertreten. Mit seinen Aufgaben „Route der Industriekultur“ und „Emscher Landschaftspark“ werden auch für den Kreis Unna aus Sicht des Tourismus wichtige Imagefaktoren eingebracht. Eine starke regionale Tourismusorganisation ist weiterhin zur eigenen Interessenvertretung wünschenswert.

- **Kultur**

Der RVR ist neben dem Land NRW, der Stadt Unna und dem Kreis Unna Zuschussgeber für das Westfälische Literaturbüro Unna e.V. (RVR: 5.000 €).

- **Wirtschaftsförderung**

Der RVR betreibt für die Region Wirtschaftsförderungsarbeit. Über die Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH (wmr) als 100 %-Tochter des RVR werden die Interessen auch des Kreises Unna und der ca. Kommunen im Bereich Wirtschaftsförderung – speziell in Fragen des Ziel 2-Programmes – vertreten. In regionaler Kooperation werden Profile erstellt und Förderschwerpunkte erarbeitet, um gemeinsam für die Region als starker Partner auftreten zu können. Der Kreis Unna profitiert auch im Bereich des Regionalmarketing (Publikationen/Messen) von dieser Zusammenarbeit.

- **Regionalplanung**

Die Zuständigkeit für die Regionalplanung soll für das Verbandsgebiet ab 2009 von der Bezirksregierung Arnsberg auf den RVR übergehen.

- **Verkehrsbereich**

Der RVR war Gutachter des ersten Nahverkehrsplanes 1997 des Kreises Unna und wird auch für die Neuaufstellung tätig, die voraussichtlich 2008 abgeschlossen ist.

Die Radwanderkarte „Östliches Ruhrgebiet“ wurde in Zusammenarbeit RVR und Kreis Unna erarbeitet und herausgegeben. Der RVR hat alle Kosten getragen. Eine Fortschreibung der Karte steht 2010 an. Der RVR ist Träger zahlreicher Radwanderrouten im Kreis Unna und zuständig für Beschilderung, Vermarktung und Kartenmaterial.

- **Stadtplanwerk Ruhrgebiet /Geo-Datenserver**

Das Stadtplanwerk Ruhrgebiet ist ein flächendeckendes Kartenwerk für die Region Ruhrgebiet, das als Gemeinschaftsarbeit der Kommunen des Ruhrgebietes und des RVR läuft. Auf diese Daten kann der Kreis als RVR-Mitglied bislang kostenfrei zugreifen. Der RVR stellt über den Geo-Datenserver umfangreiche Geodaten zur Verfügung.

Inwieweit auch nach einer Beendigung der Mitgliedschaft im RVR eine isolierte Fortführung der Zusammenarbeit auf verschiedenen Aufgabenfeldern – gegebenenfalls mit speziellem finanziellen Ausgleich – möglich ist, sei dahingestellt.

IV. Weitere Vorgehensweise

Derzeit sind noch viele Fragen zu den Folgen eines möglichen Austritts offen. Wenn von Seiten des RVR die Rahmenbedingungen zur Finanz- und Vermögensauseinandersetzung festgesetzt worden sind und genaueres Zahlenmaterial für den Kreis Unna vorliegt, kann das Szenario eines Austritts des Kreises Unna konkreter dargestellt und bewertet werden. Um eine mögliche Kündigung fristgerecht zu vollziehen, ist eine politische Entscheidung im Sommer 2008 herbeizuführen.

Anlage

((ABES))